

Inhalt

1 Präambel..... 3

2 Geltungsbereich 3

 2.1 Räumlicher Geltungsbereich..... 3

 2.2 Persönlicher Geltungsbereich..... 3

3 Gegenstand der BV..... 3

 3.1 Systemdarstellung..... 3

 3.2 Schnittstellen zu anderen Systemen 3

4 Definitionen und Begriffe 3

5 Zulässigkeit der Datenverarbeitung 3

 5.1 Grundsätze der Datenverarbeitung 3

 5.2 Datenschutzrechtliche Zulässigkeit 3

 5.3 Betriebsverfassungsrechtliche Zulässigkeit 3

 5.4 Vorgehen bei Änderungen von Systemen 3

6 Privatnutzung..... 3

7 Rechte der Mitarbeiter 3

8 Informations-/Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats 3

9 Thematische Schnittstellen (Auswahl) 3

 9.1 Mailedienste 3

 9.2 Intranet/Internet..... 4

 9.3 Telekommunikationsanlagen..... 4

 9.4 Videotechnik zur Gefahrenabwehr 4

 9.5 Mithören und Aufzeichnen durch Video- und Telefontechnik 4

 9.6 Social Media..... 4

 9.7 Telearbeit..... 4

 9.8 Arbeitszeit und mobile Systeme 4

 9.9 Ortungssysteme 4

 9.10 Internetfilter 4

10 Zugriffsberechtigung 4

11 Externe Datenflüsse..... 4

 11.1 Auftragsdatenverarbeitung/Fernwartungen..... 4

 11.2 Übermittlung..... 4

12 Sanktionen 4

 12.1 Missbrauch..... 4

Kommentiert [St.1]: Achtung: hier handelt es sich um ein stark abstrahiertes Beispiel.
Es soll damit lediglich eine Anregung gegeben werden.

Bedenken Sie bitte: die Erstellung einer BV ist Ihnen als BR möglich, Sie dürfen sich aber gem. § 80 i. V. m. § 40 BetrVG einen Sachverständigen als Berater hinzuziehen.

Da es sich dann, wenn andere Personen als BR dies tun, bei der Erstellung einer BV um Vertragsgestaltung handelt, handelt es sich zugleich um Rechtsberatung.
Rechtsberatung darf nur von Rechtsanwälten erteilt werden.

Ziehen Sie hierzu auf keinen Fall IT-Berater oder ähnliche Berater anderer Fachrichtungen heran – diese Personen mögen in ihrem Fachbereich qualifiziert sein, juristisch sind sie es nicht. Die von solchen Personen beratenen BV weisen immer (!) schwerste Mängel auf.
Sie lassen Ihren Blinddarm auch nicht von einer Krankenschwester rausoperieren.

Wenn Sie (bzw. Ihr Arbeitgeber) schon Geld für externe Berater bezahlen, dann wählen Sie gleich jemanden, der qualifiziert ist. Das sind nur Rechtsanwälte; nur sie haben eine staatlich erteilte und kontrollierte Lizenz dafür und haften, wenn etwas schiefgeht.

Wählen Sie aber für das Thema dieser Gliederung jemanden, der seinen beruflichen Schwerpunkt im Kollektivrecht sieht und umfangreiche Erfahrung im Datenschutzrecht nachweisen kann.

Kommentiertes Gliederungsbeispiel für eine IT-Rahmen-BV

12.2	Maßnahmen bei Verstößen durch den AG.....	4
13	Sachvortrags- und Beweisverwertungsverbot.....	4
14	Schnittstellen zu anderen Themen.....	4
14.1	Qualifizierung der MA	4
14.2	Rationalisierungsschutz	4
14.3	Gesundheitsschutz	4
15	Verfahrensregelungen	4
15.1	Anlagenverwaltung	5
15.2	Richtlinien	5
15.3	Konfliktvermeidung.....	5
16	Löschkonzept	5
17	Schlussbestimmungen	5
17.1	Verhältnis zu anderen Regelungen	5
17.2	Salvatorische Klausel	5
17.3	Inkrafttreten und Kündigung	5
18	Anlagen.....	5

1 Präambel

Kommentiert [St.2]: Bitte nicht schwafeln. Es geht um das Informationelle Selbstbestimmungsrecht.

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

2.2 Persönlicher Geltungsbereich

3 Gegenstand der BV

3.1 Systemdarstellung

Kommentiert [St.3]: Hier ein Bestandsverzeichnis als Anlage denken. Nicht zu verwechseln mit einem Verzeichnissesverzeichnis.

3.2 Schnittstellen zu anderen Systemen

Kommentiert [St.4]: Schnittstellenverzeichnis als Anlage. In Rahmen-BV aber nur als nicht ausgefülltes Muster. Das Muster wird dann in einer Einzel-BV verwendet und mit Werten befüllt.

4 Definitionen und Begriffe

Kommentiert [St.5]: Keine Gesetze abschreiben ! Hier nur Begriffe definieren, die nicht bereits im Gesetz stehen, wie z.B. „EDV-System“ etc.

5 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

5.1 Grundsätze der Datenverarbeitung

Kommentiert [St.6]: Um es klar zu sagen: diese Klauseln (und etliche anderen in dieser BV) kann nur ein langjährig im Datenschutzrecht qualifizierter Rechtsanwalt korrekt formulieren. Lassen Sie selbst die Finger davon – es kann nur schiefgehen. Lassen Sie das auch nicht ihre IT-Berater machen. Das geht genauso schief, denn die sind juristisch nicht qualifiziert.

5.2 Datenschutzrechtliche Zulässigkeit

Kommentiert [St.7]: Hier kann man ausnahmsweise auf die DSGVO referenzieren (Transparenzgebot)

5.3 Betriebsverfassungsrechtliche Zulässigkeit

Kommentiert [St.8]: Kern der BV. Bitte an das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt denken ! Verweis auf Verzeichnissesverzeichnis als nicht ausgefülltes Muster. Jedes falsche Wort kippt hier die BV in den Abgrund.

5.4 Vorgehen bei Änderungen von Systemen

Kommentiert [St.9]: Ggf. auch hier vor dem Hintergrund des § 87 I Nr. 6 BetrVG ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ableiten.

6 Privatnutzung

Kommentiert [St.10]: Wird gern vergessen, ist aber extrem wichtig. Und Schalterpunkt für die Frage, wie flexibel und zukunftsfähig die BV ausfällt.

7 Rechte der Mitarbeiter

Kommentiert [St.11]: Je nach Unternehmensphilosophie.

Kommentiert [St.12]: Hier geht es um eine filigrane Anlehnung an die DSGVO und das BDSG.

8 Informations-/Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

Kommentiert [St.13]: Siehe vorhergehenden Kommentar.

9 Thematische Schnittstellen (Auswahl)

Kommentiert [St.14]: Je nach Geschmack. Man muss in einer Rahmen-BV keines dieser Themen ansprechen, kann es aber tun.

9.1 Maildienste

9.2 Intranet/Internet

9.3 Telekommunikationsanlagen

9.4 Videotechnik zur Gefahrenabwehr

9.5 Mithören und Aufzeichnen durch Video- und Telefontechnik

9.6 Social Media

9.7 Telearbeit

9.8 Arbeitszeit und mobile Systeme

9.9 Ortungssysteme

9.10 Internetfilter

10 Zugriffsberechtigung

Kommentiert [St.15]: Berechtigungskonzept als Muster ohne ausgefüllte Werte einbinden.

11 Externe Datenflüsse

11.1 Auftragsdatenverarbeitung/Fernwartungen

Kommentiert [St.16]: Äußerst sensibler Punkt, hier wird allzu oft die Mitbestimmung unnötig verkürzt. Extrem wichtige Abgrenzung zur Übermittlung nötig. Häufiger Fall von Täuschungen und Trickserien durch AG.

11.2 Übermittlung

12 Sanktionen

12.1 Missbrauch

12.2 Maßnahmen bei Verstößen durch den AG

13 Sachvortrags- und Beweisverwertungsverbot

Kommentiert [St.17]: Die meisten Formulierungen, die man hierzu im Netz findet, sind viel zu simpel und gehen an der Lösung des Problems komplett vorbei. Das gilt allerdings für die meisten Internet-Funde :-)

14 Schnittstellen zu anderen Themen

14.1 Qualifizierung der MA

14.2 Rationalisierungsschutz

14.3 Gesundheitsschutz

15 Verfahrensregelungen

15.1 Anlagenverwaltung

Kommentiert [St.18]: Häufig völlig übersehener Punkt, ohne den die BV nicht zukunftsfähig ist.

15.2 Richtlinien

Kommentiert [St.19]: Nach Geschmack kann man hier eine Art „Filter“ für Richtlinien einbauen, um die mitbestimmungsrechtliche Übergriffigkeit vieler IT-Richtlinien auszuwaschen.

15.3 Konfliktvermeidung

Kommentiert [St.20]: An sich überflüssig, da die Einigungsstelle im BetrVG geregelt ist. Wenn man will, kann man hier eine sog. „innerbetriebliche Schlichtungsstelle“ vorschieben. Oder sich zumindest auf die Zahl der Beisitzer und potentielle Vorsitzende einigen.

16 Löschkonzept

Kommentiert [St.21]: Anlage als Muster ohne ausgefüllte Werte einbringen.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Verhältnis zu anderen Regelungen

Kommentiert [St.22]: Vor allem zu anderen BV, KBV oder GBV, die älter sind oder andere Sachverhalte regeln, die aber überlagern könnten.

17.2 Salvatorische Klausel

17.3 Inkrafttreten und Kündigung

18 Anlagen

Kommentiert [St.23]: Durchnummerieren und fein säuberlich benennen.